Anhang 2:
Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung für Küchenangestellte EBA / Küchenangestellter EBA gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten	
3	**Arbeiten, welche Jugendliche körperlich überbeanspruchen** a) Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen. Unter dies fallen das manuelle Bewegen von Lasten sowie ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen. 1) Manuelle Handhabung von grossen Lasten oder häufig zu bewegende Lasten. Männer mehr als 15kg; Frauen 11kg; 3t pro Tag 2) Serienmässig wiederholte Bewegung unter Last (2Stunden pro Tag) 3) Länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung 4) Länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten, die in Schulterhöhe oder darüber verrichtet werden 5) Länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten, die teilweise kniend, hockend oder liegend verrichtet werden
4	**Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen** a) Ständige Arbeiten bei technisch bedingten Raumtemperaturen über 30˚C, oder um und unter 0˚C. b) Arbeiten mit heissen und kalten Medien i) Arbeiten mit nichtionisierender Strahlung.
6	**Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien** a) Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze[1] bzw. H-Sätze[2] eingestuft oder gekennzeichnet sind: 1) Ernste Gefahr irreversiblen Schadens (R39/H370) 2) Sensibilisierung durch Einatmen möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R42/H334) 3) Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R43/H317)
8a	**Arbeiten mit gefährlichen Arbeits-/Werkgegenständen oder Tieren** a) Arbeiten mit Arbeits-/Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können 1) Werkzeuge, Ausrüstungen, Maschinen
8d	**Arbeiten mit gefährlichen Arbeits-/Werkgegenständen oder Tieren** d) Arbeiten mit Teilen, welche gefährliche Oberflächen besitzen (Ecken, Kanten, Spitzen, Schneiden, Rauigkeit)

[1] Vgl. Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005 (AS **2005** 2721, **2007** 821, **2009** 401 805 1135, **2010** 5223, **2011** 5227, **2012** 6103, **2013** 201 3041, **2014** 2073 3857)

[2] Vgl. die in Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (SR **813.11**) genannte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	**Gefahr(en)**	Ausnahme	**Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung**	**Begleitende Massnahmen durch Fachkraft[3] im Betrieb**						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Schwere Lasten *Bipla Leitziel: 1;2;3;4;5*	• Manuelles Bewegen von grossen Lasten • Sturz-/ Absturzgefahr • Rückenschaden	3a) 1)2)3) 4)5)	- Hebe- und Tragetechniken. - Für schwere Gegenstände geeignete Hilfsmittel benützen. - Bei Überschreiten der Grenzwerte (3a) ist eine Gefährdungsermittlung nach Suva 88190 durchzuführen - Sichere Aufstiegshilfen benutzen. - Leitern mit GS-Zeichen und sicherem Stand *Hilfsmittel:* Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Art. 25 «Lasten / Jugendliche» SUVA Checkliste44018.D «Hebe und Trage richtig» EKAS Checkliste 6802 «Küche» EKAS-Branchenlösung «Betriebsanleitung Arbeitssicherheit» oder betriebseigenes Arbeitssicherheitskonzept mit betrieblichen Standards.	1.Sem	1.Sem	1.Sem	Lernende vor Arbeitsaufnahme mittels Checklisten schulen (KOPAS, SiBe etc.). Demonstration und praktische Anwendung.	1. Lj	2.Lj	
Arbeiten in kalten (gekühlten) Räumen *Bipla Leitziel: 1;2;3;4;5*	• Kalte Umgebungstemperatur	4a)	- Korrektes Tragen von geeigneter PSA (z.B Einlagern von Waren im Tiefkühler, Kälteschutzkleider, Kälteschutzhandschuhe usw.). *Hilfsmittel:* Betriebliche Standards.	1.Sem	1.Sem	1.Sem	Demonstration und praktische Anwendung.	1.Lj	2.Lj	
Umgang und Reinigen mit Chemikalien *Bipla Leitziel 1;2;3;4;5;7*	• Verätzung • Einatmen gefährlicher Dämpfe • Verschlucken • Verbrennen • Gesundheitsgefährdende chemische Agenzien	6a 1)2)3)	- Aufbewahrungsort / Zugang Sicherheitsdatenblätter. - Umgang mit Gefahrstoffen. - GHS Symbole. - 1.Hilfe Massnahmen. - Korrektes Tragen von geeigneter Bekleidung und PSA (Schutzmaske, Schutzbrille, Handschuhe, Schürze, geeignetes Schuhwerk). *Hilfsmittel:* Sicherheitsdatenblätter. Reinigungsplan.	2.Sem	1.Sem	2.Sem	Demonstration und praktische Anwendung. **Zutritt zum Gefahrstofflager und Anwendung erst nach erfolgter Unterweisung.** Schutzausrüstung für den Lernenden persönlich zur Verfügung stellen und die Anwendung sicherstellen.	1.Lj 2.Lj		
Arbeiten mit heissen Flüssigkeiten und Dampf *Bipla Leitziel:*	• Verätzung • Verbrennung • Einatmen gefährlicher Dämpfe	4b	- Umgang mit heissen, auch leeren Utensilien (Pfannen). - Kopf beim Öffnen von Combi-Steamer / Spülmaschine	1.Sem	1.Sem	1.Sem	Demonstration und praktische Anwendung.	1.Lj	2.Lj	

[3] Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

1;2;3;4;5;7			zur Seite drehen. - Wechseln und Entsorgen von Frittieröl. *Hilfsmittel:* EKAS-Branchenlösung «Betriebsanleitung Arbeitssicherheit» oder betriebseigenes Arbeitssicherheitskonzept.							
Arbeiten mit elektrischen Geräten und Maschinen / **Beheben von Störungen** *Bipla Leitziel: 1;2;3;4;5;7*	• Stromschlag • Quetschung • Verbrennung • Schnittgefahr	8a 1) 8d	- Unterweisung der Vorbereitung, des Gebrauchs und der Reinigung von Geräten und Maschinen. - Speziell Aufschnittmaschine mehrmals schulen. - Bei Wartungen und Beheben von Störungen gegen Wiedereinschalten sichern. *Hilfsmittel:* Betriebsanweisungen der Geräte und Maschinen.	1.Sem	1.Sem	1.Sem	Demonstration und praktische Anwendung.	1.Lj	2.Lj	
Arbeiten mit Induktionsgeräten *Bipla Leitziel: 1;2;3;4;7*	• Abstrahlung Magnetfelder	4 i	Schwangere oder Menschen mit Herzschrittmachern dürfen den Magnetfeldern nicht ausgesetzt werden.	1.Sem	1.Sem	1.Sem	Information.	1.Lj		2.Lj
Arbeiten mit Messer *Bipla Leitziel: 1;2;3;4*	• Schnitt- und Stichgefahr	8a 1)	- Rutschsicherheit Schneidebrett beachten - Wahl des richtigen Messers - Scharfe Messer verwenden - Reinigung der Messer *Hilfsmittel:* Betriebliche Standards. EKAS – Checkliste 6803 «Messer in Küchen»	1.Sem	1.Sem	1.Sem	Demonstration und praktische Anwendung: - Schneidetechnik. - Messer und spitze Gegenstände (z.B. Fleischgabel etc.) nicht im Waschbecken mit Spülmittel.	1.Lj	2.Lj	
Umgang mit Bruchgeschirr-Bruchglas *Bipla Leitziel: 1;2;3;4;7*	• Schnitt- und Stichgefahr	8a 1)	Bruchgeschirr und – glas: - Immer mit Hilfsmittel entfernen. - Separat entsorgen.	1.Sem	1.Sem	1.Sem	Demonstration und praktische Anwendung.	1.Lj	2.Lj	

Für alle aufgeführten Leistungsziele finden Lernende wie Berufsbildner weitere Hinweise im Modell-Lehrgang.

Glossar:

Bipla *Bildungsplan*

PSA Persönliche Schutzausrüstung

GHS-Symbole „**G**lobally **H**armonized **S**ystem“; Gefahrenzeichen/-Symbole der Gefahrstoffe z.B:

Die vorliegenden begleitenden Massnahmen wurden zusammen mit einer Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. September 2016 in Kraft.

Weggis 11. August 2016

Hotel & Gastro *formation*

Der Präsident/die Präsidentin	der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin
Willy Benz, Präsident Hotel & Gastro *formation*	Max Züst, Direktor Hotel & Gastro *formation*

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO vom 15. Juli 2016 genehmigt.

Bern, 23. August 2016

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten